

# Verkehrssicherheitsrelevante Vorschriften des Strassenverkehrsrechts in der Schweiz

Autorinnen:  
Regula Stöcklin, Nathalie Clausen, Simone Studer

Bern 2011



# Impressum

Herausgeberin	bfu – Beratungsstelle für Unfallverhütung Postfach 8236 CH-3001 Bern Tel. +41 31 390 22 22 Fax +41 31 390 22 30 info@bfu.ch www.bfu.ch
PDF	<a href="http://www.bfu.ch/German/strassenverkehr/Seiten/default.aspx">http://www.bfu.ch/German/strassenverkehr/Seiten/default.aspx</a> (Downloads Strassenverkehr)
Autoren	Regula Stöcklin, Fürsprecherin , Teamleiterin Recht, bfu Nathalie Clausen, lic. iur., Wissenschaftl. Mitarbeiterin Recht Simone Studer, Rechtsanwältin, Wissenschaftl. Mitarbeiterin Recht
© bfu 2011	Alle Rechte vorbehalten; Reproduktion (z. B. Fotokopie), Speicherung, Verarbeitung und Verbreitung sind mit Quellenangabe gestattet.



# Inhalt

<b>1. Sicherheitsgurten</b>	<b>6</b>
1.1 Pflicht zur Ausrüstung	6
1.2 Tragobligatorium	6
<b>2. Schutzhelme für Motorradfahrer und Motorfahrradfahrer</b>	<b>6</b>
<b>3. Ausrüstung der Motorwagen und Motorräder (*=nicht mehr in Kraft)</b>	<b>7</b>
3.1 Abmessungen, Gewichte	7
3.2 Aufbau, Innenraum	7
3.3 Beleuchtung	8
3.4 Weitere Anforderungen und Zusatzausrüstungen	8
3.5 Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung, Fahrtschreiber, Datenaufzeichnungsgerät usw.	9
3.6 Diverses	9
3.7 Rechtliches	10
<b>4. Ausrüstung der Motorfahrräder und Fahrräder (* = nicht mehr in Kraft)</b>	<b>10</b>
<b>5. Höchstgeschwindigkeiten (*= nicht mehr in Kraft)</b>	<b>11</b>
5.1 Geschwindigkeitsregelung innerorts	11
5.2 Geschwindigkeitsregelungen ausserorts, auf Autostrassen und Autobahn	11
<b>6. Verkehrsregelungen für Fussgänger</b>	<b>12</b>
<b>7. Alkoholgrenzwert und Kontrolle (* dieser Erlass ist seit 1.1.1977 nicht mehr in Kraft)</b>	<b>12</b>
7.1 Alkoholgrenzwert – Verhaltensvorschriften	12
7.2 Feststellung der Angetrunkenheit	13
7.3 Sanktionierung angetrunkenener Fahrzeuglenker	13
7.3.1 Abnahme der Ausweise durch die Polizei	13
7.3.2 Administrativmassnahmen	13
7.3.3 Strafen	14
<b>8. Führerausbildung</b>	<b>14</b>
<b>9. Sanktionierung ausgewählter Strassenverkehrsdelikte (mit Ausnahme von Alkohol, vgl. hierzu Ziffer 7 oben)</b>	<b>15</b>
<b>10. Diverses</b>	<b>15</b>
<b>Abkürzungen</b>	<b>17</b>

Verkehrssicherheitsrelevante Vorschriften des Strassenverkehrsrechts in der Schweiz		
	<b>1. Sicherheitsgurten</b>	
	<b>1.1 Pflicht zur Ausrüstung</b>	
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1971	Pflicht zur Ausrüstung von Personenwagen auf Vordersitzen	Art. 8 SVG Art. 23 Abs. 3 BAV
01.01.1976	Pflicht zur Ausrüstung von Personenwagen, Lieferwagen und Kleinbussen mit Dreipunktgurten auf Vordersitzen	Art. 23 Abs. 3 bis BAV
01.01.1980	Pflicht zur Ausrüstung von leichten Sattelschleppern mit Höchstgeschwindigkeit > 25 km/h mit Dreipunktgurten auf Vordersitzen Einbaupflicht auf Rücksitzen von Personenwagen Gemäss Übergangsregelung gelten diese Regelungen für Fahrzeuge, die nach dem 1.1.1981 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden	Art. 23 Abs. 3 bis BAV
01.10.1998	Pflicht zur Ausrüstung mit Sicherheitsgurten von Motorwagen der Klassen M und N; die technischen Anforderungen richten sich neu nach der EU-Richtlinie 77/541 Einbaupflicht auf Rücksitzen von Lieferwagen sowie auf Sitzen von Lastwagen und Gesellschaftswagen	Art. 106 Abs. 1 VTS
01.10.2005	Pflicht zur Ausrüstung von Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen mit Aufbau und einem Gewicht von mehr als 0,25 t Für mittlere Sitzplätze können Beckengurten verwendet werden	Art. 72 Abs. 3 (in Kraft bis 01.03.06) VTS 158 Abs. 1 VTS
01.03.2006	Sicherheitsgurten von quer zur Fahrtrichtung angeordneten Sitzen müssen den Verankerungsanforderungen für Beckengurten von nach vorn gerichteten Sitzen entsprechen	Art. 72 VTS
01.03.2006	Pflicht zur Ausrüstung mit Beckengurten für quer zur Fahrtrichtung angeordnete Sitze in Fahrzeugen der Klassen M und N Für Kinder vorgesehene Sitze in Fahrzeugen der Klassen M und N müssen mindestens mit Beckengurten ausgerüstet sein Übergangsregelung für Fahrzeuge, die vor dem 1.3.2006 bereits in Verkehr gesetzt oder umgebaut worden sind, bis 1.1.2010	Art. 106 Abs. 2 und 3 VTS Art. 222g Abs. 1 VTS
01.04.2010	Vor 1.8.2012 erstmals zugelassene Schulbusse, d.h. Kleinbusse und Gesellschaftswagen mit reduzierten Platz- und Innenraumabmessungen sowie reduziertem Personengewicht, müssen ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten wie nach ECE-Reglement Nr. 44/03 geprüfte Kinderrückhaltevorrichtungen	Art. 123a Abs. 1 VTS Art. 222l Abs. 2 VTS
	<b>1.2 Tragobligatorium</b>	
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1976 bis 05.10.1977	Tragobligatorium auf Vordersitzen von Personenwagen, Lieferwagen und Kleinbussen	Art. 8 SVG Art. 23 Abs. 3 bis BAV Art. 3a VRV BGE 103 IV 192
<b>01.07.1981*</b>	<b>Tragobligatorium auf Vordersitzen von Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und Kleinbussen</b>	<b>Art. 57 Abs. 5 lit. a SVG Art. 3a VRV</b>
<b>01.10.1994</b>	<b>Tragobligatorium auf allen Sitzen von Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und Kleinbussen</b>	<b>Art. 3a VRV</b>
01.10.1994	Pflicht zur Sicherung von Kleinkindern mit Kinderrückhaltevorrichtung auf Vordersitzen von Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und Kleinbussen	Art. 3a Abs. 3 VRV
<b>01.01.2002</b>	<b>Pflicht zur Sicherung von Kindern auf allen Sitzen von Personenwagen, Lieferwagen, leichten Sattelschleppern und Kleinbussen</b>	<b>Art. 3a Abs. 1, 3 und 4 VRV</b>
<b>01.03.2006</b>	<b>Ausdehnung des Tragobligatoriums auf alle Fahrzeuge, die mit Sicherheitsgurten ausgerüstet sind; insbesondere auch auf Passagiere in Gesellschaftswagen Reduktion des Ausnahmekatalogs</b>	<b>Art. 3a VRV</b>
01.04.2010	Ausdehnung des Kindersitzobligatoriums auf Kinder unter 12 Jahren, die kleiner als 150 cm sind (auf Plätzen mit Dreipunkt-Sicherheitsgurten; Ausnahmeregelung bei Beckengurten, Gesellschaftswagen und speziell für Kinder zugelassenen Sitzplätzen) sowie Pflicht des Fahrzeugführers, Kinder bis 12 Jahre korrekt zu sichern.	Art. 3a Abs. 1 und 4 VRV
	<b>2. Schutzhelme für Motorradfahrer und Motorfahrradfahrer</b>	
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
<b>01.07.1981</b>	<b>Helmtragepflicht für Motorradfahrer und deren Beifahrer</b>	<b>Art. 57 Abs. 5 lit. b SVG Art. 3 VRV</b>
01.07.1988	Nur noch typengeprüfte Schutzhelme zugelassen	Art. 3 VRV
<b>01.01.1990</b>	<b>Helmtragepflicht für Motorfahrradfahrer</b>	<b>Art. 3 VRV</b>

\*Fett hervorgehobene Bestimmungen sind auch im SINUS-Report-Anhang «Gesetzgebung» vorhanden.

01.03.2006	<b>Ausdehnung der Helmtragpflicht auf Führer und Mitfahrer von Motorrädern mit/ohne Seitenwagen, von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (z.B. Quads) Reduktion des Ausnahmekatalogs</b>	<b>Art. 3b VRV</b>
01.07.2007	Motorschlittenführer und -mitfahrer müssen nur einen Schneesporthelm tragen (EN 1077 oder 1078) – Lockerung der Helmtragpflicht	Art. 3b Abs. 2 lit. f VRV
01.04.2010	Verantwortlichkeit der Führer von Motorrädern mit/ohne Seitenwagen sowie von Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen (z.B. Quads), dass mitfahrende Kinder den vorgeschriebenen Schutzhelm tragen.	Art. 3b Abs. 1 VRV

<b>3. Ausrüstung der Motorwagen und Motorräder (*=nicht mehr in Kraft)</b>		
<b>3.1 Abmessungen, Gewichte</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.01.2005	Erhöhung des maximal zulässigen Fahrzeuggesamtgewichts auf 40 t	Art. 32 Abs. 2 SVG Art. 67 VRV Art. 39 VTS
01.10.2005	Neue Definition der Fahrzeuglängen	Art. 38 Abs. 1 VTS
01.10.2005	Anpassung der Regelung betr. Kreisfahrt und Ausschwenkmass von Fahrzeugen der Klassen N, M2 und M3 an die EU-RL 97/27	Art. 40 Abs. 3 VTS
01.07.2007	Zulassung von vierachsigen Anhängern mit einem Gesamtgewicht von max. 32 t (bisher 24 t)	Art. 67 Abs. 1 lit. f-h VRV Art. 183 Abs. 1 lit. d VTS
01.07.2007	Anpassung der Regelung betreffend Achslasten von landwirtschaftlichen Traktoren an die Richtlinie 74/151/EWG bzw. die Änderungsrichtlinie 2006/26/EG	Art. 95 Abs. 1 lit. k (aufgehoben) Art. 95 Abs. 2 lit. a VTS
01.04.2010	Erlaubnis zur Überschreitung der zulässigen Achslasten um höchstens 2 Prozent, wenn das maximal zulässige Fahrzeuggesamtgewicht eingehalten ist	Art. 67 Abs. 8 VRV (neu)

<b>3.2 Aufbau, Innenraum</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.10.1978	Pflicht zur Ausrüstung von leichten Motorwagen mit Verbundsicherheitsglas (gilt für Fahrzeuge, die nach dem 1.10.1978 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden)	Art. 23 Abs. 6 BAV
<b>01.02.1994</b>	<b>Pflicht zur Ausrüstung von neuen schweren Sachtransportfahrzeugen mit seitlicher Schutzvorrichtung (gilt bei erstmaliger Zulassung von Lastwagen und bestimmten Sachtransportanhängern, die nach dem 1.10.1994 eingeführt oder in der Schweiz hergestellt werden)</b>	<b>Art. 22 Abs. 7, 66 Abs. 5 BAV</b>
01.10.1995	Strengere Anforderungen an gefährliche Teile wie Frontschutzbügel, Verzierungen usw. (Fussgängerschutz)	Art. 104 VTS
<b>01.10.1998</b>	<b>Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen der Klassen M und N mit hinterem Unterfahrschutz</b>	<b>Art. 104 Abs. 4 VTS</b>
01.10.1998	Pflicht zur Ausrüstung mit Kopfstützen an vorderen äusseren Sitzen von Motorwagen der Klassen M1 und N1 Übergangsfrist bis 1.10.1999	Art. 106 Abs. 2 VTS
01.01.2001	Verbot von übermässig ablenkenden Aufschriften und Bemalungen (auch Werbung) an Fahrzeugen	Art. 69 Abs. 1 VRV
01.01.2003	Fahrzeuge der Polizei, Feuerwehr und Sanität, die mit Zweiklanghorn unterwegs sind, dürfen mit lumineszierender, fluoreszierender oder retroreflektierender Farbe gekennzeichnet sein	Art. 69 Abs. 3 VTS
<b>01.08.2003</b>	<b>Pflicht zur Ausrüstung von Lastwagen mit vorderem Unterfahrschutz</b>	<b>Art. 104 VTS</b>
01.10.2005	Motorwagen und Anhänger (Ausnahme Fahrzeuge der Klasse M1 bis 3,5 t) dürfen nach hinten wirkende gelbe, rote oder weisse und nach der Seite wirkende gelbe oder weisse retroreflektierende Streifen zur Kenntlichmachung ihrer Umrisse aufweisen	Art. 69 Abs. 2 VTS
<b>01.10.2005</b>	<b>Definition von technischen Anforderungen an Frontpartie bei Fahrzeugen der Klasse M1 mit einem Gesamtgewicht von höchstens 2,5 t Anpassung an Vorschriften in EU-RL 2003/102/EG</b>	<b>Art. 104 VTS</b>
01.03.2006	Neue Definition der Anforderung an Längsbänke: beidseitiger Abschluss am Bankende ist erforderlich, keine Zwischenlehnen mehr erlaubt	Art. 107 Abs. 1 VTS
01.03.2006	Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen der Klasse M1 mit Kopfstützen an den vorderen äusseren Sitzen	Art. 106 Abs. 4 VTS
01.07.2007	Präzisierung, dass Wechselaufbauten als Fahrzeugteile gelten, und daraus folgende Konsequenzen	Art. 66 Abs. 1 VTS Art. 7 Abs. 1 VTS Art. 34 Abs. 2bis VTS Art. 38 Abs. 4 VTS
01.07.2007	Ergänzung und Umnummerierung des bisherigen Art. 104 VTS infolge der neuen Anforderungen der EG betreffend Front- und Seitenaufprall, Frontschutzsysteme sowie hinteren Unterfahrschutz	Art. 104-104c VTS Art. 222j Abs. 6 und 7 VTS Anhang 8 Ziff. 11 VTS

<b>01.07.2007</b>	<b>Keine Neuzulassung mehr von Längsbänken ab 1.1.2008 in gewissen Fahrzeugklassen (insbesondere öffentliche Verkehrsmittel)</b>	<b>Art. 107 Abs. 1 und 1 bis VTS Art. 222j Abs. 8 VTS</b>
01.07.2007	Aufhebung der Bestimmung, dass bei Arbeitsanhängern mit einem Gesamtgewicht bis 3 t generell auf die Betriebsbremse verzichtet werden kann	Art. 202 Abs. 3 VTS Art. 222j VTS
01.07.2008	Präzisierung der Bestimmung betreffend Betriebsbremse bei Anhängern (massgebendes Gewicht bei Sattel- und Zentralachsenanhängern)	Art. 205 Abs. 3 VTS
01.04.2010	Anpassungen der Anforderungen betreffend Frontpartie und Frontschutzsysteme von Fahrzeugen der Klasse M1 infolge der neuen Vorgaben der EG	Art. 104a Abs. 1-3 VTS

<b>3.3 Beleuchtung</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
22.03.1994	Zusätzliches, hoch angeordnetes Bremslicht für Personenwagen erlaubt	Art. 27 BAV Weisung EVED vom 22.03.1994*
01.10.1998	Zulassung von je zwei zusätzlichen Bremslichtern und Richtungsblinkern an Fahrzeugen mit Höhe >2.50 m	Art. 110 Abs. 1 lit. b VTS
01.10.2005	Erlaubnis von zusätzlichen Einrichtungen: 2 Fernlichter, 2 Nebellichter, 2 Tagfahrlichter, 2 Markierlichter, 2 nicht dreieckige Rückstrahler	VTS Art. 110 Abs. 1
01.07.2007	Aufhebung der Regelung betreffend Kurvenlichter; Verwendung von Nebellichtern und Nebelschlusslichtern nur dann, wenn die Sicht witterungsbedingt weniger als 50 Meter beträgt	Art. 32 Abs. 1 und 2 VRV
01.07.2007	Anpassung der allgemeinen Anforderungen an Lichter an die Richtlinie 93/92/EWG	Art. 73 Abs. 3 VTS
01.07.2007	Anpassung an das geänderte ECE-Reglement Nr. 48	Art. 110 Abs. 1 lit. a und j VTS

<b>3.4 Weitere Anforderungen und Zusatzausrüstungen</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.01.1995	Pflicht zur Mitführung eines Pannensignals u. a. für Motorwagen	Art. 36 Abs. 3 BAV Art. 23 VRV
<b>01.10.1998</b>	<b>Pflicht zur Ausrüstung von Lastwagen mit zusätzlichen Rückspiegeln zur Reduzierung des toten Winkels</b>	<b>Art. 112 VTS</b>
01.01.2002	Pflicht zur Ausrüstung mit Rückspiegel links und rechts von Motorfahrzeugen mit sichthemmender Ladung oder mit Anhänger	Art. 58 Abs. 5 VRV
01.01.2003	Pflicht zur Ausrüstung von schweren Transportmotorwagen mit Feuerlöschgeräten	Art. 114 Abs. 1 VTS
01.01.2005	Feuerlöscher-Nachrüstungspflicht für Lastwagen, die vor dem 1.4.2003 in Verkehr gesetzt worden sind	Art. 114 Abs. 2 VTS
01.10.2005	Pflicht zur Ausrüstung mit kräftigen Scheibenwischern (Definition von technischen Minimalanforderungen)	Art. 81 Abs. 1 und 2 VTS
01.10.2005	Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen der Klassen N2 mit einem Gesamtgewicht über 7,5 t und Kategorie N3 mit Frontrückspiegel rechts, mit grosswinkligem Aussenspiegel/Weitwinkelspiegel sowie auf der dem Lenkrad gegenüberliegenden Seite mit einem Anfahr- oder Rampenspiegel Anforderungen an Spiegel gemäss EU-RL 2003/97/EG oder ECE-Regl. Nr. 46	Art. 112 Abs. 4 VTS
01.07.2007	Aufhebung der Bestimmungen über die Höhe von Werbetafeln auf Personenwagen	Art. 70 Abs. 2 und 3 VTS
01.07.2007	Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen der Klasse N2 und N3 mit zusätzlichen Spiegeln; Anpassung an die Richtlinie 2003/97/EG bzw. die Änderungsrichtlinie 2005/27/EG	Art. 112 Abs. 4 VTS Art. 222j Abs. 9 VTS
01.07.2008	Pflicht zur Ausrüstung von neu in Verkehr gebrachten Motorwagen, Leicht-, Klein- und dreirädrigen Motorfahrzeugen mit bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h und ihrer Anhänger mit einer Heckmarkierungstafel gemäss ECE-Reglement Nr. 69	Art. 68 Abs. 4 VTS
01.07.2008	Pflicht zur seitlichen Kenntlichmachung gewisser Fahrzeuge der Klasse N2 und N3 sowie O3 und O4 gemäss dem ECE-Reglement Nr. 48	Art. 69 Abs. 2 VTS
01.07.2008	Pflicht zur Ausrüstung von Motorwagen, bei denen Fahrzeugteile, Arbeits- oder Zusatzgeräte nach vorne mehr als 3 Meter vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen, mit Seitenspiegeln, die eine Spiegelfläche von je 300 cm <sup>2</sup> aufweisen müssen	Art. 112 Abs. 5 VTS
31.03.2009	Lastwagen und schwere Sattelschlepper müssen bis spätestens 31.3.2009 mit zusätzlichen Spiegeln ausgerüstet sein (Weitwinkelspiegel, Anfahr- oder Rampenspiegel). Fahrzeuge, die vor dem 1.1.2000 erstmals zugelassen wurden, sind von dieser Regelung ausgenommen.	Art. 222k Abs. 4 VTS
01.04.2010	Umstrukturierung und Ergänzung des bisherigen Art. 112 Abs. 4 VTS betreffend obligatorische Spiegel bei Fahrzeugen der Klasse N2 und N3. Ausnahmeregelung betreffend Seitenblickspiegel für Fahrzeuge mit Schneeräumgeräten	Art. 112 Abs. 4 und 4bis VTS Art. 112 Abs. 5 VTS

<b>3.5 Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung, Fahrschreiber, Datenaufzeichnungsgerät usw.</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.05.1998	Pflicht zur Ausrüstung mit Restwegschreiber von Fahrzeugen, die für berufsmässige Fahrten verwendet werden	Art. 101 VTS
01.05.1998	Pflicht zur Ausrüstung mit Fahrschreiber zur Kontrolle der Arbeits- und Ruhezeit und zur Abklärung von Unfällen für: a. Fahrzeuge, deren Führer oder Führerinnen der ARV 1 oder der ARV 2 unterstehen b. andere schwere Motorwagen (Ausnahme u. a. Arbeitsmotorwagen, Wohnmotorwagen sowie schwere Personenwagen, die nicht für berufsmässige Personentransporte (Art. 3 ARV 2) verwendet werden)	Art. 100 VTS
01.01.2003	Pflicht zur Ausrüstung von Fahrzeugen der Polizei, Feuerwehr und Sanität mit Datenaufzeichnungsgeräten	Art. 102a Abs. 1 VTS
01.08.2003	Geschwindigkeitsbegrenzer bei neuen Bussen >10 t und neuen Lastwagen >12 t (gilt für Fahrzeuge, die ab dem 1.1.2005 neu in Verkehr gesetzt werden)	Art. 99 VTS
01.08.2003	Nachrüstung von Geschwindigkeitsbegrenzern bei Bussen >10 t und Lastwagen >12 t, die seit dem 1.1.1988 in Verkehr gesetzt wurden. Übergangsfrist mit Sonderregelung	Art. 99 VTS Art. 222e Abs. 1 VTS
<b>01.08.2003</b>	<b>Pflicht zur Ausrüstung mit Geschwindigkeitsbegrenzer für alle Motorwagen zum Sachtransport mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t und alle Personentransportmotorwagen mit mehr als 9 Plätzen</b>	<b>Art. 99 VTS</b>
01.11.2006	Pflicht zur Ausrüstung mit Fahrschreibern von Fahrzeugen, deren Führende der ARV1 sowie der ARV2 unterstehen	Art. 100 Abs. 1 VTS
01.11.2006	Pflicht zur Ausrüstung mit Datenaufzeichnungsgerät von Fahrzeugen, die mit Blaulicht und wechseltönigem Zweiklanghorn ausgerüstet sind	Art. 102a Abs. 1 VTS
01.07.2007	Pflicht zu dauerhaften Massnahmen bei einer Begrenzung der Motorleistung; Ausnahmen nur möglich, wenn die Massnahmen durch amtlich anerkannte, im Fahrzeugausweis vermerkte Plomben gesichert sind	Art. 46 Abs. 6 VTS
01.07.2007	Klarstellung betreffend Sicherung von Drehzahlbegrenzern, Geschwindigkeitsbegrenzern oder anderen Massnahmen zur Leistungsbegrenzung	Art. 48 Abs. 2 VTS
01.07.2007	Gleichstellung von Restwegschreibern und Datenaufzeichnungsgeräten	Art. 55 Abs. 3 und 4 VTS

<b>3.6 Diverses</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
<b>01.10.1995</b>	<b>Pflicht zur Ausrüstung mit automatischen Blockierverhinderern (ABS) bei Bussen &gt;12 t und schweren Motorwagen zum Ziehen von Anhängern &gt;10 t sowie Anhängern &gt;10 t</b>	<b>Art. 65 VTS</b>
01.01.2000	Kleinbusse und Gesellschaftswagen, die für Schülertransporte verwendet werden, dürfen vorn und hinten mit dem entsprechenden Kennzeichen versehen sein	Art. 121 Abs. 1 VTS Anhang 4 VTS ab 1.4.2010: Art. 123a Abs. 2 VTS
01.10.2001	Pflicht zur Ausrüstung mit automatischen Blockierverhinderern (ABS) bei allen Bussen und schweren Sachtransportmotorwagen sowie allen Sachtransportanhängern >3,5 t	Art. 103 Abs. 1 bis VTS
01.10.2005	Durchgänge und Stehplätze in Gesellschaftswagen und Kleinbussen müssen gleitsicher sein Zusätzliche Sitzplätze im Mittelgang sind unzulässig Definition der Mindesthöhe der Durchgänge Ausrüstungspflicht mit Notausstiegen	Art. 121 VTS Art. 123 VTS
01.10.2005	Einführung neuer Prüfungsintervalle für bestimmte Fahrzeugkategorien	Art. 33 Abs. 2 VTS
01.03.2006	Mitführen von Personen in und auf Motorfahrzeugen nur auf den bewilligten Plätzen	Art. 60 Abs. 2 VRV
01.07.2008	Bei Arbeitsmotorwagen dürfen Fahrzeugteile oder Arbeitsgeräte höchstens 3,5 Meter vor die Mitte der Lenkvorrichtung reichen	Art. 131 Abs. 4 VTS
01.04.2010	Pflicht zum sicheren Befördern von Ladung, die leicht abgeweht werden kann	Art. 73 Abs. 5 VRV
01.04.2010	Limitierung der Nennleistung von Elektromotoren bei Kleinmotorrädern und gewissen dreirädrigen Motorfahrzeugen auf maximal 4kW	Art. 14 lit. b VTS
01.04.2010	Ausnahmeregelung für aufgummierte Reifen betreffend Pflicht, internationalen Normen zu entsprechen (Art. 58 Abs. 7 und 8 VTS).	Art. 60 Abs. 5 VTS
01.04.2010	Erhöhung der Gewichtslimite für die Verwendung von Spikereifen von 3,5 auf 7,5 Tonnen Fahrzeugesamtgewicht sowie flexiblere Regelung der jahreszeitlichen Verwendungsdauer	Art. 62 Abs. 2 VTS
01.04.2010	Pflicht zur Ausrüstung sämtlicher neuer Fahrzeuge mit einer wirksamen, auf der Fahrt ungefährlichen Diebstahlsicherung; ein Zündschloss genügt nicht mehr	Art. 144 Abs. 1 VTS.
01.04.2010	Änderungen an der Motorelektronik, die Leistung, Geräuschentwicklung oder Abgasverhalten beeinflussen (Chip-Tuning) benötigen neu eine Typengenehmigung	Art. 219 Abs. 2 lit. g und h VTS
01.07.2010	Verschärfung der Energie-Effizienzkriterien für Neuwagen (durchschnittliche CO <sub>2</sub> -Emissionen von neu 188 g/km statt 204 g/km)	Art. 2 und 3 VEE-PW
01.01.2011	Aktualisierung des Verzeichnisses der anerkannten ausländischen und internationalen Vorschriften betreffend technische Anforderungen an Strassenfahrzeuge	Anhang 2 VTS, Ziff. 13, 14, 22
01.01.2011	Regelung der Messmittel, die zur Geräuschmessung bei Motorfahrzeugen verwendet werden, gemäss Messmittelverordnung	Anhang 6 VTS, Ziff. 2

<b>3.7 Rechtliches</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.10.1969	Einführung der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge	Art. 8, 18, 25 und 106 SVG BAV
01.10.1995	Aufhebung der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge	Anhang 1 VTS
01.04.2010	Regelung des anwendbaren Rechts bei Änderungen der VTS	Art. 3b VTS
01.04.2010	Kompetenz des Astra, Rückrufaktionen via Importeure anzuordnen, wenn sich an einem Fahrzeugtyp Mängel zeigen	Art. 31b TGV
<b>4. Ausrüstung der Motorfahräder und Fahrräder (* = nicht mehr in Kraft)</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.10.1969	Einführung der Verordnung über Bau und Ausrüstung der Strassenfahrzeuge Definition der technischen Anforderungen an Fahrräder und Motorfahräder (z. B. Beleuchtung, Bremsen, Rahmen, Lenkstange, Sattel, Kennzeichen, Masse, Motorleistung, Versicherung, Diebstahlsicherung etc.) Rennfahräder brauchen keine fest angebrachten Lichter, wenn sie nur bei Rennen oder beim Training benützt werden Definition der Anforderungen	Art. 8, 18, 25, 70 und 106 SVG Art. 5, 73 ff BAV Art. 34 und 38 VVV
01.01.1977	Bei Rennfahrädern mit höchstens 11 kg Leergewicht müssen die Lichter nicht fest angebracht sein Verbot von Änderungen an Motorfahrädern (z.B. Lichter, Rückstrahler)	Art. 73 Abs. 6 BAV Art. 77 Abs. 5 BAV
01.01.1980	Erlaubt ist ein zusätzlicher, vorn angebrachter Rückstrahler, links und rechts je zwei seitwärts wirkende Rückstrahler, die sich jedoch nicht an den Rädern befinden dürfen Neue Definition der Motorenleistung der Motorfahräder	Art. 73 Abs. 3 BAV  Art. 76 BAV
16.06.1982	Pflicht zur Ausrüstung der Motorfahräder mit einem Kontrollschild	Art. 75 Abs. 4 BAV
25.08.1986	Ausnahmeregelung von der Pflicht zur Ausrüstung mit fest angebrachten Lichtern für Freizeit-Fahräder mit bestimmten Abmessungen (u. a. BMX-Fahräder); nachts und wenn es die Witterung erfordert, muss vorne ein weisses, nicht blendendes Licht und hinten ein rotes Licht angebracht sein	Weisung des EJPD vom 25.08.1986* Art. 30 Abs. 1 VRV
01.01.1990	Ausrüstungspflicht der Fahräder mit einer rückseitig anzubringenden, reflektierenden Grundplatte, auf der die Vignette anzubringen ist	Art. 73 Abs. 1 bis BAV
01.04.1992	Pflicht zur Ausrüstung von Motorfahrädern mit Rückspiegeln	Art. 77 Abs. 1 bis BAV
01.02.1994	Verzicht auf fest angebrachte Beleuchtung an Fahrädern, sofern Beleuchtung gemäss VRV vorgeschrieben ist Pflicht zur Ausrüstung mit einem nach vorn weiss und einem nach hinten rot leuchtenden, ruhenden (nicht blinkenden) Licht Pflicht zur Ausrüstung mit fest angebrachten nach vorn und nach hinten gerichteten Rückstrahlern Die Lichter müssen nachts bei guter Witterung auf 100 m sichtbar sein und dürfen nicht blenden	Art. 73 Abs. 3–6, Anhang 11 BAV Art. 30 Abs. 1 VRV
01.07.1995	Aenderung der Vorschriften über die Beleuchtungsausrüstung. Pflicht zur Ausrüstung von Fahrädern mit weissen Front-Reflektoren	Art. 73 Abs. 3 und 4 BAV
01.10.1995	Einführung der neuen Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS); Verordnung über die technischen Anforderungen an Transportmotorwagen (TAFV1), Verordnung über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen (TGV)	Art. 8, 9, 18, 25, 103 und 106 SVG Art. 175ff und 213ff VTS; TAFV1; TGV
01.10.1998	Einführung der Verordnung über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge	TAFV3
01.10.1998	Verbindlichkeitserklärung von diversen ECE Reglementen über die Motorfahradausrüstung	Anhang 1 VTS
01.10.2005	Erlaubnis zusätzlicher Beleuchtungs- und Rückstrahleinrichtungen an Fahrädern und Motorfahrädern Neue Definition der Mindestbeleuchtung und Mindestrückstrahlausrüstung Verbindlichkeitserklärung von diversen ECE Reglementen über die Motorfahradausrüstung	Art. 180 Abs. 2 VTS Art. 216 und 217 VTS Anhang 1 VTS
01.10.2005	Definition der Qualitätsanforderungen an Fahrradrahmen, Lenkstange, Gabel und Räder	Art. 215 Abs. 1 VTS
01.03.2006	Zulassung von Nachlauftteilen (u. a. für Kinder vorgesehene Fahräder) an Fahrädern	Art. 210 Abs. 5 VTS
01.03.2006	Neue Alterslimiten für das Mitfahren auf Motorrädern und Fahrädern	Art. 63 Abs. 1–6 VRV
01.07.2007	Die Motorfahräder mit elektrischem Antrieb, einer Dauerleistung von höchstens 0,50 kW und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h im reinen Elektrobetrieb dürfen mit Fussrasten ausgerüstet werden	Art. 175 Abs. 1 bis lit. f VTS
01.07.2007	Richtungsblinker sind nur zulässig an Fahrädern mit geschlossenem Aufbau	Art. 216 Abs. 4 VTS

<b>5. Höchstgeschwindigkeiten (*= nicht mehr in Kraft)</b>		
<b>5.1 Geschwindigkeitsregelung innerorts</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.06.1959	Erste Geschwindigkeitsbegrenzung von 60 km/h innerorts (Einführung aus Sicherheitsgründen)	Art. 25 Abs. 3 MFG Bundesratsbeschluss vom 8.5.1959/24.5.1960 Höchstgeschwindigkeit der Motorfahrzeuge*
01.01.1963	Allgemeine Regeln zur Anpassung der Geschwindigkeit: – Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h innerorts	Art. 32 Abs. 2 SVG Art. 4 und 5 VRV Art. 83f SSV Vfg. 18.7.1966 des EDI über Richtgeschwindigkeiten auf Autobahnen und Autostrassen*
01.01.1977	Mit der SVG-Revision erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen zu beschränken	Art. 32 Abs. 2 SVG
1980 - 1982	Versuch Tempo 50 in ausgewählten Gebieten	Verordnung vom 8.11.1978 über einen zeitlich und örtlich beschränkten Versuch mit Tempo 50 innerorts
01.01.1984	Einführung von Höchstgeschwindigkeit 50 km/h innerorts (Einführung aus Sicherheitsgründen)	Art. 32 Abs. 2 SVG Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV
01.05.1984	Weisungen des EJPD über Wohnstrassen	Art. 43 Abs. 3 SSV
01.05.1989	Weisungen des EJPD über die Zonensignalisation von Verkehrsanordnungen	Weisung EJPD vom 3.4.1989
01.01.2002	Inkrafttreten der neuen Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen	Verordnung vom 28.9.2001 über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen; SR 741.213.3
01.01.2002	Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten: – 40 km/h beim Abschleppen von Fahrzeugen etc.	Art. 5 Abs. 1, 2 und 2 bis VRV
01.03.2006	Astra definiert Werte betreffend Geräte- und Messunsicherheit von Geschwindigkeitsmessgeräten	Art. 133 VZV
<b>5.2 Geschwindigkeitsregelungen ausserorts, auf Autostrassen und Autobahn</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.01.1963	Allgemeine Regeln zur Anpassung der Geschwindigkeit: – generelle Höchstgeschwindigkeiten ausserorts von 80 km/h für schwere Lastwagen und Gesellschaftswagen ohne Anhänger sowie leichte Motorwagen mit Anhänger von 60 km/h für Anhängerzüge, Sattelmotorfahrzeuge, Gelenkfahrzeuge auf Autobahnen 80 km/h für Anhängerzüge, Sattelmotorfahrzeuge und Gelenkfahrzeuge; 100 km/h für schwere Gesellschaftswagen ohne Anhänger Definition einer Richtgeschwindigkeit auf Autobahnen und Autostrassen gestützt auf Art. 32 SVG als Empfehlung Provisorische Einführung von Höchstgeschwindigkeit 100 km/h ausserorts (Einführung aus Sicherheitsgründen)	Art. 32 Abs. 2 SVG Art. 4 und 5 VRV Art. 83f SSV Vfg. 18.7.1966 des EDI über Richtgeschwindigkeiten auf Autobahnen und Autostrassen* Bundesratsbeschluss über die versuchsweise Einführung einer Höchstgeschwindigkeit ausserorts vom 10.7.1972*
01.01.1973 bis 31.12.1975	Provisorische Einführung von Höchstgeschwindigkeit 100 km/h ausserorts (Einführung aus Sicherheitsgründen)	Bundesratsbeschluss über die versuchsweise Einführung einer Höchstgeschwindigkeit ausserorts vom 10.7.1972*
17.11.1973 bis 13.03.1974	Vorübergehende Einführung von Höchstgeschwindigkeit 100 km/h ausserorts und auf Autobahnen (Ölkrise)	Art. 18 des Bundesgesetzes über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge vom 30.9.1955* Bundesratsbeschluss vom 14.11.1973 über die Beschränkung der Höchstgeschwindigkeiten ausserorts*

14.03.1974 bis 31.12.1976	<b>Provisorische Einführung von Höchstgeschwindigkeit 130 km/h auf Autobahnen (Einführung aus Sicherheitsgründen)</b>	<b>Bundratsbeschluss über die versuchsweise Einführung einer Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen vom 11.3.1974*</b>
01.01.1977	<b>Definitive Einführung von Höchstgeschwindigkeit 130 km/h auf Autobahnen und 100 km/h ausserorts (Einführung aus Sicherheitsgründen)</b>	<b>Art. 32 SVG Art. 4 Abs. 4 VRV</b>
01.01.1977	Mit der SVG-Revision erhält der Bundesrat die Kompetenz, die Geschwindigkeit der Motorfahrzeuge auf allen Strassen zu beschränken	Art. 32 Abs. 2 SVG
01.01.1984 01.01.1985 26.11.1989	<b>Befristeter Versuch bis Ende 1989 (Waldsterben) von Höchstgeschwindigkeit 80 km/h ausserorts und 120 km/h auf Autobahnen (Einführung aus Umweltschutzgründen) Anlässlich einer Volksabstimmung Bestätigung der Geschwindigkeitslimiten von 80/120 km/h (durch Ablehnung einer Initiative zur Verankerung von 100/130 km/h in der Bundesverfassung)</b>	<b>Art. 108 Abs. 5 SSV Übergangsbestimmungen</b>
01.01.1990	Definitive Einführung 80 km/h ausserorts und 120 km/h auf Autobahnen	Art. 4a Abs. 1 VRV
01.01.2001	Erhöhung der fahrzeugbezogenen Höchstgeschwindigkeit für Anhängerzüge und Sattelmotorfahrzeuge von 60 auf 80 km/h (aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen)	Art. 4a Abs. 1 VRV
01.01.2002	Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten: – 100 km/h auf Autobahnen und Autostrassen für Gesellschaftswagen (ausser Gelenkbusse) und schwere Wohnmotorwagen – 80 km/h für schwere Motorwagen, Anhängerzüge, Sattelmotorfahrzeuge etc. – 60 km/h für gewerbliche Traktoren etc. – 40 km/h beim Abschleppen von Fahrzeugen etc.	Art. 5 Abs. 1, 2 und 2 bis VRV
01.03.2006	Auf Autobahnen und Autostrassen sind nur Motorfahrzeuge zugelassen, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können/dürfen	Art. 35 Abs. 1 VRV
01.03.2006	Pflicht zur Ausrüstung mit Höchstgeschwindigkeitszeichen von Motorwagen mit Höchstgeschwindigkeit von weniger als 80 km/h Übergangsregelung bis 1.1.2009 für Fahrzeuge, die vor dem 1.3.2006 in Verkehr gesetzt wurden	Art. 117 Abs. 2 VTS Art. 222g Abs. 2 VTS
01.03.2006	Astra definiert Werte betreffend Geräte- und Messunsicherheit von Geschwindigkeitsmessgeräten	Art. 133 VZV
01.04.2010	Auf Autobahnen und Autostrassen beträgt die Höchstgeschwindigkeit 100 km/h für Gesellschaftswagen, ausgenommen Gelenkbusse sowie Busse im öffentlichen, konzessionierten Linienverkehr mit bewilligten Stehplätzen.	Art. 5 Abs. 2 lit. a VRV

<b>6. Verkehrsregelungen für Fussgänger</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.06.1994	<b>Vortritt für Fussgänger an Fussgängerstreifen</b>	<b>Art. 49 Abs. 2 SVG Art. 47 Abs. 2 VRV</b>
01.08.2002	<b>Einführung der Fahrzeugkategorie «fahrzeugähnliche Geräte» (Rollschuhe, Rollbrett, Trottinett etc.) und Definition der Verkehrsverhaltensregelung</b>	<b>Art. 1 Abs. 10, 6 Abs. 1–3, 7 Abs. 4, 8 Abs. 3, 11 Abs. 3, 26 Abs. 1 und 2, 41 Abs. 2, 46 Abs. 2 bis, 50 Abs. 1–3, 50a Abs. 1–4, 98 VRV Anhang Gesetzgebung</b>
01.03.2006	Fussgänger dürfen Radwege benützen, wo Trottoir und Fussweg fehlen	Art. 40 Abs. 2 VRV
01.03.2006	Invalidenfahrstühle dürfen auf den für Fussgänger sowie für Fahrverkehr bestimmten Verkehrsflächen verwendet werden	Art. 43a Abs. 1 und 2 VRV

<b>7. Alkoholgrenzwert und Kontrolle (* dieser Erlass ist seit 1.1.1977 nicht mehr in Kraft)</b>		
<b>7.1 Alkoholgrenzwert – Verhaltensvorschriften</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.01.1963	Wer angetrunken ist, darf kein Fahrzeug führen	Art. 31 Abs. 2 SVG
30.05.1964	<b>Erste Festlegung des Alkoholgrenzwerts (0,8 Gewichtspromille) durch das Bundesgericht</b>	<b>Praxis des Bundesgerichts (BGE 90 IV 159)</b>
01.01.1980	<b>Alkoholgrenzwert wird in der Verkehrsregelverordnung durch den Bundesrat für das Führen aller Fahrzeuge (inkl. Fahrräder und Motorfahrräder) auf 0,8 Promille festgelegt</b>	<b>Art. 55 Abs. 1 SVG, Art. 2 Abs. 2 VRV</b>

01.01.2005	<b>Herabsetzung des Alkoholgrenzwertes auf 0,5 Promille durch die Bundesversammlung</b>	<b>Art. 55 Abs. 6 SVG, Art. 1 Verordnung der Bundesversammlung vom 21.3.2003 über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr</b>
01.01.2010	Führer im konzessionierten oder bewilligten grenzüberschreitenden Personenverkehr unterstehen einem Alkoholverbot.	Art. 55 Abs.6bis SVG; Art. 2 Abs. 5 VRV

<b>7.2 Feststellung der Angetrunkenheit</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.03.1968	Geeignete Untersuchungsmaßnahme zur Feststellung der Angetrunkenheit ist die Blutprobe. Bei Anzeichen von Angetrunkenheit kann zur Vorprobe ein Atemprüfgerät verwendet werden. Von weiteren Untersuchungen (insbesondere Blutprobe) wird abgesehen, wenn die Atemprobe keine Anhaltspunkte für eine Angetrunkenheit ergibt	Art. 55 Abs. 4 SVG, Bundesratsbeschluss vom 14.2.1968 über die Feststellung der Angetrunkenheit von Strassenbenützern *
01.01.1977	Neu wird zusätzlich bestimmt, dass von weiteren Untersuchungsmaßnahmen nach einer Atemprobe dann abgesehen wird, wenn diese Atemprobe einen Alkoholgehalt von weniger als 0,6 Gewichtspromille ergeben hat. Ansonsten hat oben Gesagtes zum Bundesratsbeschluss vom 14.2.1968 nach wie vor Gültigkeit	Art. 138 ff VZV
<b>01.01.2005</b>	<b>Anlassfreie Atemalkoholkontrollen werden möglich</b> Zur Feststellung des Alkoholkonsums kann die Polizei Vortestgeräte verwenden. Ergibt ein Vortest hinsichtlich Alkoholkonsum ein positives Resultat oder hat die Polizei auf den Einsatz eines Vortestgerätes verzichtet, führt sie eine Atemalkoholprobe durch Durchführung der Atemalkoholprobe: Die Fahrunfähigkeit der betreffenden Person gilt als festgestellt, wenn der tiefere Wert der beiden Atemalkoholmessungen einer Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 0,80 entspricht und die betreffende Person diesen Wert anerkennt Blutuntersuchung: eine solche ist insbesondere dann anzuordnen, wenn der tiefere Wert der beiden Atemalkoholmessungen eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 Promille und mehr aufweist Weitere Details zur Feststellung der Angetrunkenheit, vgl. Hinweis auf Artikel	<b>Art. 55 Abs. 1 SVG</b> Art. 138 VZV  Art. 139 VZV  Art. 140 VZV  Art. 138–142c VZV
01.01.2008	Alle Bestimmungen zur Feststellung der Angetrunkenheit werden neu in der Strassenverkehrskontrollverordnung zusammengefasst	Aufhebung Art. 130 – 142c VZV; Art. 10 – 19 SKV
01.01.2010	Die Anforderungen an Atem-Alkoholmessgeräte werden geändert.	Art. 11 Abs.2 lit. a und Abs. 6 SKV; Art. 12 Abs. 1 lit. a Ziff. 2bis SKV; Art. 50a SKV
01.01.2011	Feststellung der Fahrunfähigkeit: die Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) regelt die Zuständigkeit für die Durchführung und Anordnung der Massnahmen	Art. 55 Abs. 5 SVG (Aufgehoben)

<b>7.3 Sanktionierung angetrunkenen Fahrzeuglenker</b>		
<b>7.3.1 Abnahme der Ausweise durch die Polizei</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
		Art. 38 Abs. 1 VZV
01.01.1977	Der Lernfahr- oder Führerausweis ist auf der Stelle abzunehmen, wenn der Führer offensichtlich angetrunken ist oder einen durch Atemprobe ermittelten Alkoholgehalt von 0,8 und mehr Gewichtspromillen aufweist	
01.01.2005	Wenn der Führer eine durch Atemalkoholprobe ermittelte Blutalkoholkonzentration von 0,50 Promille und mehr, aber weniger als 0,80 aufweist, ist die Weiterfahrt zu verhindern	Art. 38 Abs. 3 VZV
01.01.2008	Die Bestimmungen zur Verhinderung der Weiterfahrt und Ausweisabnahme werden neu in der Strassenverkehrskontrollverordnung geregelt	Aufhebung von Art. 38 / 39 VZV; Art. 30 – 35 SKV

<b>7.3.2 Administrativmassnahmen</b>		
<b>Gültig ab</b>	<b>Kommentar</b>	<b>Fundstelle</b>
01.01.1963	Der Führer- oder Lernfahrausweis muss zwingend entzogen werden, wenn der Führer in angetrunkenem Zustand gefahren ist. Einem Radfahrer, der in angetrunkenem Zustand gefahren ist, kann der Wohnsitzkanton das Radfahren vorübergehend untersagen	Art. 16 ff SVG Art. 19 Abs. 3 SVG
<b>01.01.2005</b>	<b>Die Führerausweis-Entzugsbestimmungen werden verschärft (Kaskadensystem).</b>	<b>Art. 16 ff SVG</b>
01.01.2008	Mit dem Entzug des Führerausweises wird zwingend auch die Fahrberechtigung für die Spezialkategorie F (45er-Fahrzeuge) entzogen	Art. 33 VZV

7.3.3 Strafen		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1963	Wer in angetrunkenem Zustand ein Motorfahrzeug führt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft Wer in angetrunkenem Zustand ein nichtmotorisches Fahrzeug führt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Dies gilt auch für die Führer von Motorfahrern  Vereitelung der Blutprobe wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Busse bestraft	Art. 91 Abs. 1 SVG Art. 91 Abs. 2 SVG, Art. 42 Abs. 4 VRV Art. 91 Abs. 3 SVG
01.08.1975	Art. 91 Abs. 1 SVG wird bezüglich Strafandrohung neu formuliert (Gefängnis oder Busse) Vereitelung Blutprobe untersteht neu denselben Strafandrohungen wie Führen eines Motorfahrzeugs bzw. eines nichtmotorischen Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand	Art. 91 Abs. 1 SVG Art. 91 Abs. 3 SVG
01.01.2005	Art. 91 Abs. 1 SVG wird bezüglich Strafandrohung der herabgesetzten Promillegrenze entsprechend neu formuliert: – 0,5 bis 0,79 Promille: Haft oder Busse – Mindestens 0,8 Promille: Gefängnis oder Busse Führen eines motorlosen Fahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand wird mit Haft oder Busse bestraft Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahruntüchtigkeit wird neu in einem separaten Artikel geregelt	Art. 91 Abs. 1 SVG  Art. 91 Abs. 3 SVG Art. 91a SVG
01.01.2007	Art. 91a SVG In den Art. 91 und 91a SVG wird gestützt auf die Revision des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches der Strafenkatalog (Strafandrohungen) angepasst: – Haft oder Busse wird zu Busse – Gefängnis oder Busse wird zu Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe	Art. 91 und 91a SVG
8. Führerausbildung		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
<b>01.06.1991</b>	<b>Neue Anforderungen an die Führerausbildung</b>	<b>Art. 14 ff, SVG, Art. 18 ff VZV</b>
01.04.1994	Zusatztheorie für ausländische Fahrzeugführer, die einen Schweizerischen Führerausweis erwerben	Art. 42 ff VZV
01.02.1999	Revision der theoretischen Prüfung für Bewerber der Kategorien C, D, D1	Art. 18 VZV
01.06.2001	Verbesserung Fahrlehrer-Ausbildung	Art. 47 ff VZV
01.08.2001	Mindestausbildung für Inhaber von Führerausweisen der Kategorie C, die jünger als 21 Jahre alt sind	Art. 5, 18 ff VZV
01.01.2002	Einführung Administrativmassnahmenregister ADMAS	Art. 104b SVG ADMAS-Register Verordnung
01.04.2003	Inkrafttreten der revidierten Verkehrszulassungsverordnung (u. a. Anpassung an die Europäischen Fahrzeug- und Führerausweiskategorien)	VZV
01.04.2003	Harmonisierung der Führerausweiskategorien mit der EU: Verbesserung der Fahrausbildung; Mindestalter 16 Jahre für Unterkategorie A1 (Motorrad bis 50 ccm und 11 kW)	Art. 18 ff VZV
01.11.2003	Sonderregelung für Fahrerinnen und Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen Neuregelung der Zusatztheorieprüfung für Berufschaffere Neuregelung der Fahrlehrer-Ausbildung	Art. 25, 47 VZV
<b>01.12.2005</b>	<b>Einführung des Führerausweises auf Probe (Zweiphasenausbildung) (3-jährige Probephase mit obligatorischer Weiterbildung, 2 x 1 Tag)</b>	<b>Art. 15a SVG Art 24, 24a–e, 27a–g, 35, 35a und b, 44a, 64a–f VZV</b>
01.01.2008	Verbesserte Berufsausbildung der Fahrlehrer: sie müssen neu den Eidgenössischen Fachausweis Fahrlehrer/in erwerben, bevor sie den Fahrlehrerausweis erhalten	FV
<b>01.09.2009</b>	<b>Wer mit Cars, Kleinbussen oder Lastwagen Personen oder Güter transportieren will, muss neu zusätzlich zum Führerausweis den Fähigkeitsausweis für den Personen- und /oder Gütertransport erwerben und sich regelmässig (alle 5 Jahre) weiterbilden. Damit erfolgt eine Übernahme der EU-Anforderungen ins Schweizerische Recht</b>	<b>CZV; Anpassung der VZV an die neue CZV (Art. 6 Abs. 3 und 3bis; Art. 8 Abs. 2, 2bis und 2ter; Art. 24c lit.e; Anhang 10,11 und 12 der VZV)</b>
01.06.2010	Anpassung der ADMAS-Register-Verordnung an die neue Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register	Art.12 ADMAS-Register-Verordnung

9. Sanktionierung ausgewählter Strassenverkehrsdelikte (mit Ausnahme von Alkohol, vgl. hierzu Ziffer 7 oben)		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
01.01.1963	Art. 90 SVG (Strafen nach Verletzung von Verkehrsregeln) tritt in Kraft	Art. 90 SVG
01.01.1973	Inkrafttreten des Ordnungsbussengesetzes	Art. 13 OBG
01.08.1975	Art. 90 SVG wird revidiert (Präzisierung des Verhältnisses zu Art. 237 StGB)	Art. 90 SVG
01.09.1996	Inkrafttreten der Ordnungsbussenverordnung	Art. 3 OBG OBV
01.01.2002	Anpassung Ordnungsbussenliste	Art. 3, 3a und 12 OBG Art. 1 und Anhang 1 OBV
01.08.2002	Anpassung Ordnungsbussenliste (Fussgänger, Benützer fahrzeughähnlicher Geräte)	Art. 1 und Anhang 1 Ziffer 9 OBV
01.04.2003	Anpassung Ordnungsbussenliste (Motorrad bis 50 ccm auf Autobahn/Autostrasse)	Art. 1 und Anhang 1 OBV
<b>01.01.2005</b>	<b>Verschärfung der Administrativmassnahmen (kaskadenartiger Führerausweisentzug)</b>	<b>Art. 16ff SVG</b>
01.03.2006	Anpassung Ordnungsbussenliste (diverses, z.B. Überschreitung Höchstgeschwindigkeit und Nichtgewähren des Vortritts bei Fussgängerstreifen)	Art. 1 und Anhang 1 OBV
01.11.2006	Anpassung Ordnungsbussenliste (insbesondere administrative Bestimmungen für Berufsschauffeure)	Art. 1 und Anhang 1 OBV
01.01.2007	Anpassung der Strafanfdrohungen in den Art. 90 ff SVG an den revidierten allgemeinen Teil des Strafgesetzbuchs	Art. 90 ff SVG in Verbindung mit StGB
01.01.2007	Anpassung des Ordnungsbussengesetzes ans Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Ausschluss bei Widerhandlungen von Jugendlichen unter 15 Jahren)	Art. 2 lit. c OBG in Verbindung mit JStG
01.01.2008	Motorfahrzeugführende, die ihren Führerausweis abgeben müssen, können nicht mehr auf gedrosselte Fahrzeuge umsteigen. Mit dem Entzug des Lernfahr- oder Führerausweises einer Kategorie oder Unterkategorie wird seit 1.1.2008 zwingend auch die Fahrberechtigung für die Spezialkategorie F (auf 45 km/h beschränkte Personenwagen) entzogen	Art. 33 Abs. 1 und Abs. 4 lit. a VZV
01.09.2008	Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Anordnung eines Führerausweisentzugs in der Schweiz nach Verkehrsregelverletzungen im Ausland	Art. 16c bis SVG
01.04.2010	Anpassung Ordnungsbussenliste (diverses, z.B. Mitführen eines nicht gesicherten Kindes unter 12 Jahren)	Anhang 1 OBV Ziff. 300.2, 300.3, 312.2, 313
10. Diverses		
Gültig ab	Kommentar	Fundstelle
<b>01.01.1977</b>	<b>Soll-Vorschrift Licht am Tag (Abblendlicht) für Motorräder, Kleinmotorräder und Motorfahräder</b>	<b>Art. 41 SVG</b> <b>Art. 31 VRV</b>
01.01.1980	Inkrafttreten der neuen Signalisationsverordnung als Ersatz der Verordnung vom 31.5.1963	SSV
01.01.2001	Einführung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe	SVAG und SVAV
<b>01.01.2002</b>	<b>Soll-Vorschrift Licht am Tag (Abblendlicht oder Tagfahrlicht) für alle Motorfahrzeuge</b>	<b>Art. 31 Abs. 5 VRV</b>
01.01.2003	Der Bundesrat erhält die Kompetenz, bei schweren Störungen des Verkehrs (Gefährdung der Verkehrssicherheit) nach Anhörung der Kantone geeignete/nötige Massnahmen anzuordnen zur Lenkung des motorisierten Verkehrs auf dem Strassennetz von nationaler Bedeutung	Art. 53a SVG
01.03.2004	Inkrafttreten der Revision der Verordnung über den militärischen Strassenverkehr (VMSV)	Art. 2, 3, 8, 43, 57, 106 SVG, Art. 150 MG, VMSV
<b>01.01.2005</b>	<b>Einführung des Nullgrenzwertes für Fahren unter dem Einfluss bestimmter Betäubungsmittel</b>	<b>Art. 2 Abs. 2, 2bis, 2ter VRV,</b> <b>Art. 31 Abs. 2 SVG, Art. 55</b> <b>SVG</b>
	Erhöhung der Haftpflichtversicherungs-Mindestdeckungssummen	Art. 11, 63ff SVG, Art. 3 VVV
01.03.2006	Keine Beeinträchtigung der Aufmerksamkeit von Fahrzeugführenden insbesondere durch Tonwiedergabegeräte, Kommunikations- und Informationssysteme (Präzisierung der Regelung) Präzisierung der Überhol-Regelung für Fahrzeuge, die ein anderes Fahrzeug überholen	Art. 3 Abs. 1 VRV  Art. 11 Abs. 2 lit. a VRV
01.07.2007	Bei Schäden, die durch unbekannte Motorfahrzeuge, Anhänger oder Fahrräder verursacht werden, erhebt der nationale Garantiefonds keinen Selbstbehalt mehr, wenn beim Vorfall nicht nur Sachschaden, sondern auch ein erheblicher Personenschaden entsteht	Art. 52 VVV

01.08.2007	Neue Verordnung des UVEK über die auf die Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbaren Normen tritt in Kraft. Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass neue Normen geschaffen oder einzelne der als verbindlich erklärten Normen des Schweizerischen Verbandes für Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS) angepasst worden sind	Verordnung des UVEK über die auf Signalisation von Strassen, Fuss- und Wanderwegen anwendbare Normen
01.01.2008	In der neuen Strassenverkehrskontrollverordnung werden alle Bestimmungen betreffend Verkehrskontrollen und die damit zusammenhängenden Meldungen und Massnahmen in einem Erlass zusammengefasst. Gleichzeitig erfolgt eine Harmonisierung mit dem EG-Recht zum Thema Verkehrskontrollen.	SKV
01.01.2008	Im Rahmen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) gehen die Eigentumsrechte und Verantwortlichkeiten betreffend Bau, Ausbau, Unterhalt und Betrieb für die schweizerischen Nationalstrassen von den Kantonen an den Bund über.	NFA
01.04.2008	Mit verschiedenen Massnahmen soll das Verfahren im Bereich der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe verbessert werden	SVAV sowie Bundesgesetz über Massnahmen zur Verbesserung der Verfahren im Bereich der leistungs-abhängigen Schwerverkehrsabgabe.
01.10.2008	In der Verordnung des Astra zur Strassenverkehrskontrollverordnung (VSKV-ASTRA) werden die Ausführungsbestimmungen zur SKV geregelt	VSKV-ASTRA
01.01.2010	Anpassung der nationalen Regelung betreffend Beschränkung der Beförderung von gefährlichen Gütern durch Strassentunnels an das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse (ADR).	Art. 4 Abs. 2 und 13 Abs. 2 bzw. Abs.2bis SDR, SDR-Anhang 1 und 2; Art. 19 Abs. 1 lit. g und 24 Abs. 5 SSV sowie Anhang 2 SSV
01.01.2010	Anpassung der Signalisationsverordnung an das Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen (im Zusammenhang mit den Änderungen betreffend Gefahrgutbeförderungen; Tunnelregelung).	Art.19 Abs. 1 lit.g, 24 Abs. 5 und Anhang 2 SSV
01.06.2010	Inkrafttreten der neuen Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register (SURV), welche den Aufbau und den Betrieb eines zentralen, automatisierten Strassenverkehrsunfall-Registers zur Erfassung und zur Auswertung der Strassenverkehrsunfälle regelt.	SURV
01.07.2010	Neue Strassenverkehrsregeln bei Bahnübergängen mit sehr schwachem Strassenverkehr (Bahnübergangsanlagen vom Typ «MICRO»)	Art. 93 Abs. 4 SSV
01.07.2010	Subsidiäre Anwendbarkeit des Bundesgesetzes über die Produktesicherheit (PrSG)	Art. 1 Abs. 3 SVG, Art. 1 Abs. 6 VTS, Art. 1 Abs. 2 TGV
01.01.2011	Qualitative Verbesserung der Strassenverkehrsunfallstatistik (SURV)	Art. 7 SURV (in Kraft gesetzt), Anhang, Ziff. 50 der Statistikerhebungsverordnung Art. 128 VZV (aufgehoben)
01.01.2011	Inkrafttreten der neuen Fassung der Anhänge 1 und 2 der Verordnungen über den militärischen Strassenverkehr (VMSV)	Anhang 1, 2 VMSV
01.01.2011	Neuregelung und Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für Sonntags- und Nachtfahrten des Schwerverkehrs	Art. 91, 91a, 92 VRV
20.06.2011	Erleichterungen für bestimmte elektrisch betriebene mehrspurige Fahrzeuge wie Segways oder Rischkas hinsichtlich Fahrzeugtechnik, Anforderungen an die Fahrerinnen und Fahrer sowie Verkehrsregeln	Weisungen vom 20.6.2011 des Astra betreffend Erleichterungen für bestimmte als Kleinmotorrad zugelassene Fahrzeuge mit elektr. Antrieb

Abkürzungen	
ADMAS-Register Verordnung	Verordnung vom 18.10.2000 über das automatisierte Administrativmassnahmen-Register; SR 741.55
ARV 1	Verordnung vom 19.6.1995 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Motorfahrzeugführer und -führerinnen; SR 822.221
ARV 2	Verordnung vom 6.5.1981 über die Arbeits- und Ruhezeit der berufsmässigen Führer von leichten Personentransportfahrzeugen und schweren Personenwagen; SR 822.222
Astra	Bundesamt für Strassen
BAV	Verordnung vom 27.8.1969 über Bau und Ausrüstung von Strassenfahrzeugen (in Kraft bis 30.9.1995)
CZV	Verordnung vom 15.6.2007 über die Zulassung von Fahrzeugführern und Fahrzeugführerinnen zum Personen- und Gütertransport auf der Strasse (Chauffeurzulassungsverordnung), SR 741.521
ECE –Regl.	ECE-Reglement (ECE = Economic Commission for Europe)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EU-RL	Richtlinie der EU (Europäische Union)
FV	Verordnung vom 28.9.2007 über die Zulassung von Fahrlehrern und Fahrlehrerinnen und ihre Berufsausübung (Fahrlehrerverordnung), SR 741.522
JStG	Bundesgesetz vom 20.6.2003 übers Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz), SR 311.1.
MFG	Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15.3.1932 (in Kraft bis 31.12.1962)
NFA	Bundesgesetz vom 6.10.2006 über die Schaffung und die Änderung von Erlassen zur Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
OBG	Ordnungsbussengesetz vom 24.6.1970; SR 741.03
OBV	Ordnungsbussenverordnung vom 4.3.1996, SR 741.031
PrSG	Bundesgesetz über die Produktesicherheit vom 12. Juni 2009, SR 930.11
SDR	Verordnung vom 29.11.2002 über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, SR 741.621
SKV	Verordnung über die Kontrolle des Strassenverkehrs (Strassenverkehrskontrollverordnung), in Kraft ab 01.01.2008
SSV	Verordnung vom 31.5.1963 über die Strassensignalisation (in Kraft bis 31.12.1979) Signalisationsverordnung vom 5.9.1979 SR 741.21 (löst vorherige SSV ab)
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21.12.1937; SR 311.0
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007, SR 312.0
SURV	Verordnung über das Strassenverkehrsunfall-Register vom 14.4.2010; SR 741.57
SVAG	Bundesgesetz vom 19.12.1997 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe; SR 641.81
SVAV	Verordnung vom 6.3.2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe; SR 641.811
SVG	Strassenverkehrsgesetz vom 19.12.1958; SR 741.01 (löst MFG ab)
TAFV1	Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Transportmotorwagen und deren Anhänger; SR 741.412
TAFV3	Verordnung vom 2.9.1998 über technische Anforderungen an Motorräder, Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge; SR 741.414
TGV	Verordnung vom 19.6.1995 über die Typengenehmigung von Strassenfahrzeugen; SR 741.511
VEE-PW	Verordnung des UVEK über Angaben auf der Energieetikette von neuen Personenwagen vom 8.9.2004. SR 730.011.1
VMSV	Verordnung vom 11.2.2004 über den militärischen Strassenverkehr; SR 510.710
VRV	Verkehrsregelnverordnung vom 13.11.1962; SR 741.11
VSKV-ASTRA	Verordnung des Astra vom 22.5.2008 zur Strassenverkehrskontrollverordnung; SR 741.013.1
VTS	Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge; SR 741.41 (löst BAV ab)
VVV	Verkehrsversicherungsverordnung vom 20.11.1959; SR 741.31
VZV	Verordnung vom 27.10.1976 über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (Verkehrszulassungsverordnung), SR 741.51